

Artikel 3 wird folgendermaßen abgeändert:

„Die Regierungskommission besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Völkerbundsrat gewählt werden. Eins von ihnen soll französischer Bürger sein, eins geborener Saarländer (nicht Franzose). Die andern werden aus 3 Ländern gewählt außer Frankreich und Deutschland. Die Mitglieder der Regierungskommission werden auf ein Jahr ernannt. Ihre Ernennung kann erneuert werden. Sie können vom Völkerbundsrat abberufen und ersetzt werden“.

Artikel 4. Statt „Völkerbund“ soll es heißen: „Völkerbundsrat“.

Artikel 5. Statt „Verwaltung und Polizei“ soll es heißen: „Regierung“.

Statt „Verwaltungskörperschaften“ soll es heißen: „Verwaltungs- und Vertreterkörperschaften“.

Die Ausdrücke „gegen eine angemessene Entschädigung“ fallen weg.

Artikel 9. Statt „21“ soll es heißen: „20 Jahre“.

Der letzte Satz soll lauten: „Andererseits besteht nur ein Wahlrecht für die Vertreterkörperschaften des Saargebietes“.

Artikel 12. Statt „Vertretung“ soll es heißen: „Schutz“.

Anlage III.

Artikel 1. Statt „domiciled“ soll es heißen: „resident“.

Artikel 5. Anfang muß heißen: „Die Bestimmungen der zwei vorhergehenden Artikel“.

Die Beratung der Artikel 3 und 4 wurde ausgesetzt.

Paris, am 10. April 1919.

3. Der Notenwechsel über das Saargebiet in der Zeit zwischen Bekanntgabe und Unterzeichnung der Friedensbedingungen.

Nr. 1.

Deutsche Note vom 13. Mai 1919 über die Fragen, betreffend die westlichen Gebiete Deutschlands.

Deutsche Friedensdelegation. Versailles, 13. Mai 1919.

Herr Präsident!

Die deutsche Friedensdelegation hat aus dem Schreiben Eurer Exzellenz vom 10. d. M. entnommen, daß sich die alliierten und assoziierten Regierungen bei Abfassung der Bedingungen des Friedensvertrags ständig von den Grundsätzen haben leiten lassen, nach denen der Waffenstillstand und die Friedensverhandlungen vorgeschlagen worden sind. Die deutsche Delegation will selbstverständlich diese Grundlage nicht in Zweifel ziehen, sie muß sich aber das Recht vorbehalten, auf die Bedingungen hinzuweisen, die nach ihrer Auffassung mit der Absicht der alliierten und assoziierten Regierungen in Widerspruch stehen.

Ein solcher Widerspruch springt besonders in die Augen bei den Bedingungen des Vertragsentwurfs, die sich auf die